

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 51/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 35/2005, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort

- a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder
- b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Vorblatt

Problemstellung und Lösung:

In der Praxis nimmt in letzter Zeit das Betteln im öffentlichen Raum durch strafmündige Personen im Beisein von unmündigen minderjährigen Personen und die Anstiftung unmündiger minderjähriger Personen zum selbständigen nicht aggressiven Betteln durch strafmündige Personen zu. Durch solches Betteln soll auf Grund des erhöhten „Mitleidseffektes“ ein erhöhtes Betteleinkommen erzielt werden. Die unmündigen minderjährigen Personen müssen bei jeder Wetterlage stundenlang an einer Stelle im öffentlichen Raum ausharren und das erzielte Betteleinkommen in der Folge sofort an Hintermänner abliefern. Diese Ausbeutung ist ein unhaltbarer Zustand, der dem Kindeswohl entgegensteht. Letztlich werden die unmündigen minderjährigen Personen durch das eigene Betteln bzw. das Mitführen beim Betteln durch strafmündige Personen in ihrer gesunden physischen und psychischen Entwicklung stark beeinträchtigt.

Es ist im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes daher unbedingt erforderlich, zusätzlich zu den Jugendschutzmaßnahmen der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie –, wirksame Maßnahmen gegen die Anstifterinnen und Anstifter einer solchen Ausbeutung von unmündigen minderjährigen Personen zu setzen. Die beiden neuen Verwaltungsstraftatbestände sind ein taugliches und adäquates Mittel, diese Beeinträchtigungen wirksam zu bekämpfen. Auch die Bundespolizeidirektion Wien erwartet sich dadurch eine starke Reduktion dieser Form der Bettelei.

Alternativen:

Das öffentliche Interesse des Kinder- und Jugendschutzes erfordert ein gesetzgeberisches Handeln. Daher ist keine Alternative ersichtlich.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Auf Grund der Normierung von zwei neuen Verwaltungsstraftatbeständen, die – wie alle bestehenden Regelungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes (WLSG)- von Bundesorganen, nämlich der Bundespolizeidirektion Wien, vollzogen werden sollen, ist gemäß Art 97 Abs. 2 B-VG vor der Kundmachung die Zustimmung der Bundesregierung zum Gesetzbeschluss im Rahmen der achtwöchigen Einspruchsfrist einzuholen.

EU-Konformität:

Die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht ist gegeben. EU – Normen, die dieses Rechtsgebiet unmittelbar betreffen, sind nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die gegenständliche Novelle sind aus derzeitiger Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Kosten:

Durch diese Novelle entstehen nur marginale Mehrkosten des Bundes durch den Vollzug der beiden neuen Verwaltungsstraftatbestände. Auf Grund der präventiven Wirkung dieser Bestimmungen ist in kurzer Zeit mit einem wesentlichen Rückgang der Bettelei im Beisein oder durch unmündige minderjährige Personen im öffentlichen Raum zu rechnen, wodurch sich dann auch die genannten geringen Mehrkosten der Vollziehung der beiden Verwaltungsstraftatbestände nochmals verringern werden.

Bereits auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist ein Streifendienst der Polizei zur Bekämpfung von aggressivem oder organisiertem Betteln erforderlich, wobei die beiden neuen Straftatbestände gleichzeitig mitvollzogen werden können. Dadurch ergeben sich also keine Mehrkosten für die Bundespolizeidirektion Wien.

Nach Information der Bundespolizeidirektion Wien werden sich die Kosten für die Abwicklung der beiden neuen Verwaltungsstrafverfahren, die die Bundespolizeidirektion Wien durchführen soll, wie folgt berechnen:

3 Stunden Verfahrensaufwand/Verfahren, davon 1 Stunde einer A2 BeamtIn - 26,50 Euro, und 2 Stunden einer A3 BeamtIn - 20,20 Euro/Stunde x 2 = 40,40 Euro.

Gesamtkosten pro Verwaltungsstrafverfahren: 66,90 Euro.

Die Bundespolizeidirektion Wien rechnet auf Grund der bisherigen Praxis des stillen Bettelns im Beisein oder durch unmündige minderjährige Personen mit ca. 90 Verfahren/Jahr.

Auf Grund dieser Prognose ergeben sich folgende Mehrkosten der Bundespolizeidirektion Wien pro Jahr:

Gesamtmehrkosten des Bundes pro Jahr: $90 \times 66,90 = 6.021$ Euro

Im Übrigen werden durch die gegenständliche Novelle keine Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften verursacht.

Erläuterungen

Insbesondere ausländische unmündige minderjährige Personen werden durch strafmündige erwachsene Personen meist des gleichen Herkunftslandes in letzter Zeit vermehrt gezwungen, der Bettelei in Wien nachzugehen oder beim Betteln erwachsener Personen anwesend zu sein, um durch den erhöhten „Mitleidseffekt“ bessere Erträge aus der Bettelei zu erzielen. Die unmündigen minderjährigen Personen müssen bei jeder Wetterlage stundenlang an einer Stelle im öffentlichen Raum ausharren und das erzielte Betteleinkommen in der Folge sofort an Hintermänner abliefern. Das ist ein unhaltbarer Zustand, der aus der Sicht des wichtigen öffentlichen Interesses des Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendwohlfahrt nachhaltig beseitigt werden muss.

Um eine derartige Ausbeutung dieser unmündigen minderjährigen Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu verhindern, arbeiten die das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz vollziehenden Polizeiorgane der Bundespolizeidirektion Wien in solchen Fällen bereits seit Jahren eng mit der Magistratsabteilung 11 (MA 11), Amt für Jugend und Familie, zusammen. Die MA 11 betreut auf Basis des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes Kinder und Jugendliche, die zu organisierter Bettelei eingesetzt werden, wobei die Wiener Polizei Daten überprüfter bettelnder Kinder an die MA 11 weiterleitet.

Die MA 11 prüft im Anlassfall, ob die unmündige minderjährige Person ihren festen Wohnsitz in Wien hat. Bei ständigem Aufenthalt in Wien erfolgt eine Gefährdungsabklärung durch die zuständige Regionalstelle für Soziale Arbeit mit Familien und es werden in der Folge die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 eingeleitet. Bei Wohnsitz der unmündigen minderjährigen Person im Ausland tritt die MA 11 an die jeweilige Botschaft des Herkunftslandes mit dem Ersuchen um Verständigung der zuständigen Sozialbehörden im jeweiligen Heimatland heran.

Bei „Gefahr in Verzug“ werden bettelnde unmündige minderjährige Personen ohne festen Wiener Wohnsitz, wenn sie ohne Begleitung von Erwachsenen angetroffen werden, in der „Drehscheibe“, einer Kriseneinrichtung für unbegleitete Minderjährige der MA 11, mit dem Ziel der Rückführung aufgenommen. Auch hier wird Kontakt über

die jeweilige Botschaft hergestellt und die Rückführung der unmündigen minderjährigen Person veranlasst.

Alle diese Maßnahmen wirken aber sehr langsam und schützen die unmündigen minderjährigen Personen nicht ausreichend vor der Ausbeutung durch anstiftende strafmündige Personen. Das wichtige öffentliche Interesse am Kinder- und Jugendschutz und der Jugendwohlfahrt verlangt ein Einschreiten v. a. gegen die anstiftenden strafmündigen Personen bzw. die Personen, die unmündige minderjährige Personen beim Betteln mitführen und diese Vorgangsweise damit zu verantworten haben.

Daher ist es auch aus präventiven Gründen geboten, zusätzlich zu diesen bereits gesetzten Jugendschutzmaßnahmen der MA 11 zwei neue Verwaltungsstraftatbestände im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz zu verankern.

Grundsätzlich ist schon auf Grund des § 7 des Verwaltungsstrafgesetzes jede Anstiftung zu einem verwaltungsstrafwidrigen Verhalten strafbar, wenn die angestiftete Person zumindest den objektiven Tatbestand einer Verwaltungsstrafnorm erfüllt. Die subjektive Tatseite der unmittelbaren Täterin oder des unmittelbaren Täters bleibt dabei außer Betracht. Das heißt im konkreten Fall, dass sich eine zu aggressiver oder organisierter Bettelerei anstiftende Person nicht darauf berufen kann, dass die unmittelbare Täterin oder der unmittelbare Täter mangels Vollendung des 14. Lebensjahres noch nicht strafmündig ist. Eine Anstiftung solcher strafunmündiger minderjähriger Personen zu aggressivem Betteln oder Betteln in organisierter Weise ist daher schon nach der geltenden Rechtslage strafbar.

Andererseits erfüllt nicht aggressives und nicht organisiertes Betteln nach der geltenden Rechtslage keinen Verwaltungsstraftatbestand, wodurch derzeit auch die Anstiftung von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu solchem Verhalten oder das Mitführen dieser Personen dabei nicht strafbar ist. Diese Lücke soll zum Zweck der Verhinderung der Ausbeutung unmündiger minderjähriger Personen und zum Zweck des Schutzes ihrer Gesundheit, Moral und Freiheit durch die beiden neuen Straftatbestände geschlossen werden.

Zweckmäßigerweise soll die Kontrolle und Vollziehung der neuen Verwaltungsstrafbestimmung und die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens – so wie auch in bewährter Weise aller anderen Bestimmungen des WLSG auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 WLSG – durch Organe der Bundespolizeidirektion Wien erfolgen.

Selbstverständlich wird durch die gegenständliche Novelle keine Strafsanktion für unmündige minderjährige Personen eingeführt. Vorzugehen ist ausschließlich gegen strafmündige anstiftende oder mitführende Personen, wobei auch ein Verfall aufgefundener Bettelerlöse nur gegenüber strafmündigen Personen ausgesprochen werden darf.

Weiters gilt das Verbot der Anstiftung von unmündigen minderjährigen Personen und des Mitführens solcher Personen beim Betteln für jede Form der Bettelei unabhängig vom Umstand, ob die anstiftende bzw. mitführende strafmündige Person eine angehörige- oder fremde Person ist.

Im Falle der Erfüllung des Verwaltungsstraftatbestandes Anstiftung einer unmündigen minderjährigen Person zum Betteln könnte unter Umständen auch der Tatbestand des § 104a StGB (Menschenhandel) erfüllt sein. In diesem Falle liegt jedoch gemäß dem geltenden § 2 Abs. 3 WLSG keine Verwaltungsübertretung nach dem WLSG vor (Doppelbestrafungsverbot)

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz neue Fassung

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz,
LGBl. für Wien Nr. 51/1993, in der Fassung
LGBl. für Wien Nr. 35/2005

§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort

- a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder
- b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.